

SATZUNG

des Kleingartenvereins:

„Am Waldessaum“ e.V.

in Wolgast

Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes / Regionalverband e.V.
Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Funktions- und weiteren Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt

SATZUNG	1
Inhalt.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck ,Gemeinnützigkeit, Ziel, Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaften	3
1. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
2. Rechte der Mitgliedschaft	4
3. Pflichten der Mitgliedschaft.....	4
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Organe des Vereins	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Rechnungsprüfgruppe	7
§ 8 Finanzwirtschaft	8
§ 9 Datenerfassung	8
§ 11 Satzungsänderung, Satzungsneufassung	8
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Kleingärtnerverein "Am Waldessaum" e.V.
(im folgenden KGV genannt).
2. Der KGV wird unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Wolgast.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der KGV ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Ostvorpommern e.V.
(im folgenden Kreisverband genannt).
6. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte "Waldessaum" des VKSK.
7. Zustellungen an den KGV sind an die Adresse: des jeweiligen Vorsitzenden des KGV zu veranlassen.

§ 2 Zweck ,Gemeinnützigkeit, Ziel, Aufgaben

8. Der KGV verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke die der Förderung des Kleingartenwesens der Schaffung von Anlagen, die auch für die Allgemeinheit bestimmt sind im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
11. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gebunden.
12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
13. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnütziger Kleingartenorganisation zu beantragen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Kleingartenwesens verwirklicht, die im Vereinsregister eingetragen ist.
14. Der KGV stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a.) Die Nutzung der an gepachteten Bodenflächen zu den Bewirtschaftungen von Kleingärten entsprechend der Rahmenordnung des Verbandes.
 - b.) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c.) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband / Regionalverband im Rahmen des vom Kreisverband / Regionalverband eingegangenen Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen.
15. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben.
16. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20a Pkt. 7 umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaften

1. **Erwerb der Mitgliedschaft**
 - a.) Mitglied des Kleingartenvereins kann jede vollgeschäftsfähige Person werden.
 - b.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
 - c.) Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, einer einmaligen

Sicherheitsleistung und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Rechte der Mitgliedschaft

- a.) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte
- b.) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererbbar.
- c.) Am Vereinsleben sich zu beteiligen
- d.) Die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- e.) Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an Beschlussfassungen mitwirken.

3. Pflichten der Mitgliedschaft

- a.) sich an die jeweils gültige Satzung sowie die Gartenordnung zu halten.
- b.) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c.) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, fristgerecht zu entrichten.
- d.) Dem Gartenpächter wird vor Ablauf des Kalenderjahres für das laufende Jahr eine Rechnung gestellt. Die Rechnung enthält, Strom und Wasser für das laufende Kalenderjahr, sowie die Grundbeiträge für das kommende Kalenderjahr (Mitgliedsbeitrag, Umlage, Pacht).
- e.) Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen und des Zahlungstermins ist ein Verstoß gegen diese Satzung. Dem Pächter kann der Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn er mit der Pacht und dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Quartal im Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Forderung erfüllt.
- f.) Jedes Mitglied ist verpflichtet an der erforderlichen Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.
- g.) Für jede beabsichtige Baumaßnahme, unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes § 3 Abs. 2, ist ein schriftlicher Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- h.) Die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen.
- i.) Bei Wohnungswechsel ist die neue Anschrift unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sollte der Vorstand über das Einwohnermeldeamt die Adressenänderung erst herausfinden müssen, werden ihm die Kosten als schuldhaftes Verhalten auferlegt.
- j.) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) durch freiwilliger schriftlichen Austritterklärung
- b.) grobe Satzungsverstöße
- c.) Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- d.) Tod des Mitglieds
- e.) schriftliche Kündigung durch den Verein
- f.) Auflösung des Vereins

4.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a.) gegen den Zweck des Vereins verstößt
- b.) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- c.) finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
oder
- d.) durch kriminelles Verhalten den Ruf des Vereins schädigt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den vom Vorstand zu fassenden Beschluss.

Das Mitglied muss vor dem Ergebnis vom Vorstand auch angehört werden, die Entscheidung wird ihm schriftlich zugestellt.

Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung, innerhalb von 14 Tagen, seinen begründenden Einspruch im Postzustellverfahren mit Empfangsbestätigung schriftlich erheben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Entscheidung ist mit einfacher Stimmenmehrheit, endgültig.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages. Ein Anspruch auf Geld besteht nicht.

Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des KGV sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsprüfungsgruppe / Revision

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, als Jahreshauptversammlung, stattfinden oder wenn es die Belange des Vereins fordern.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn von mindestens 25% der Mitglieder ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgrund vorliegt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem vom Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Die Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vorher unter der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung per Post, Aushänge in der KGA, oder digitaler Form per E-Mail, und auf der Homepage erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail, an den Vorstand einzureichen.
8. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
 - a.) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassierers und des Berichtes der Revisionskommission.

- b.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) wenn erforderlich ,Abberufung und Neuwahl des Vorstandes, der Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
 - e.) Festsetzung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Gemeinschaftsleistungen
 - f.) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, gemäß (§ 3 Pkt. 4 Abs. 4.2)
 - g.) Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen und eingegangene Anträge
 - h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder einer Neufassung der Satzung sowie der Kleingartenordnung
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
 10. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Kreisverband/Regionalverband beschlossen werden ist diese Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
 11. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - Beisitzer
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, wobei mindestens zwei von ihnen gemeinsam den KGV gesetzlich vertreten. Für den Kassierer kann ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung übernehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Ausscheiden einzelner Mitglieder vor einer Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Wahl hinsichtlich der kooptierten Mitglieder durchzuführen.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt oder wird bei der Mitgliederversammlung mit auf der Tagesordnung gesetzt. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
10. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend.
11. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Vereinsführung sind im Kleingartenverein Wegewarte eingesetzt.
12. Der Vorstand gibt sich einer Geschäftsordnung, die den Regeln der Satzung und auch dem Bundeskleingartengesetz unterliegt.

§ 7 Rechnungsprüfgruppe

1. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und
 - zwei Mitgliedern
2. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein eigenständiges Kontrollorgan und wird von der Jahreshauptversammlung auch auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft unangemeldet maximal 2-mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft.
5. Ihr obliegt insbesondere folgenden Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen und werden von der Prüfungskommission unterschrieben und bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Finanzwirtschaft

- Der KGV finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden.
- **Der Verein ist gemeinnützig, d.h. er arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.**
- Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und sind entsprechend terminlich zu entrichten.
- Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassierer unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.
- Über die Finanzen des Vereins, braucht der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung (über 500,00 Euro) die Verfügungsberechtigung (unter 500,00 Euro) der mobilen Kassen unterliegen außerhalb der Beschlussfassung der Mitglieder.
- Der Kreisverband/Regionalverband ist bei Verstößen, oder gegebener Veranlassung berechtigt (z.B. bei Schädigung des Verbandsinteresses), die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und die Mitgliederverzeichnisse zu verlangen.

§ 9 Datenerfassung

- Die Erfassung der Mitgliedsdaten, Abrechnungsdaten und andere erfasster Vereinsdaten erfolgt in Schriftform. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dürfen nur für die Vereinsarbeiten genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur auf Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzender und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KGV an den Kreisverbandes/ Regionalverband zur Förderung des Kleingartenwesens, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 11 Satzungsänderung, Satzungsneufassung

1. **Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Beim Kreisverband/Regionalverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der**

abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzung werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

- 2. Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.**

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung von 29.09.2023 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Beim Kreisverband/Regionalverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzungen zu hinterlegen.
Mit der Beschlussfassung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Wolgast, den 29.09.2023
Ort, Datum



gez. Kai-Mario Borchwardt
Vorsitzender



gez. Maik Petzold
stellv. Vorsitzender